



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
Oberrat Mag. Christoph MOSER
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Tel.: +43/0/5 02 01 - 1021610
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/2-FLeg/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden;
Stellungnahme

Bezug
S91033/31-FLeg/2011
S91033/1-FLeg/2011
S91053/1-FLeg/2009

An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at
z.Hd. Abteilung III.1
Herrengasse 7
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 22. Dezember 2011, GZ BMI-LR1340/0022-III/1/2011, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Zur Z 20 des Art. 2 („Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes“) der vorliegenden Sammelnovelle:

In der vorliegenden Konzeption des neuen **§ 14a des Sicherheitspolizeigesetzes** (Artikel 2 Z 20) - wenngleich „nur“ als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 vorgesehen, sollen hinkünftig die **Landespolizeidirektionen** über ihre **eigenen erstinstanzlichen sicherheitspolizeilichen Bescheide gleichzeitig als Berufungsbehörde** entscheiden können - wäre in diesem Zusammenhang Art. 6 EMRK (Grundrecht auf ein faires Verfahren) zu prüfen, insbesondere weil der Behördenleiter jedenfalls gleich bliebe.

2. Zum Art. 6 („Anpassungsbestimmungen“) der vorliegenden Sammelnovelle:

Mit den vorgesehenen Anpassungsbestimmungen **in Artikel 6** des in Rede stehenden Gesetzentwurfes sollen - Abs. 1, 2 und 4 zufolge - alle Bundesgesetze, in denen die Begriffe „Sicherheitsdirektion“, „Sicherheitsdirektor“ und „Bundespolizeidirektion“ enthalten sind, an die geänderten Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes angepasst werden. Den **Erläuterungen** zu Artikel 6 ist weiters zu entnehmen: *„Es ist beabsichtigt, die notwendigen Anpassungen in allen Bundesgesetzen durchzuführen, weshalb im Begutachtungsverfahren die Ressorts ersucht werden, bekannt zugeben, in welchen Gesetzen die formellen Anpassungsbestimmungen zu treffen sein werden.“*

Offenbar ist daher do. beabsichtigt, die **notwendigen Anpassungen in allen in Betracht kommenden Bundesgesetzen „uno actu“ mit dieser Novellierung** zu erledigen. In den wehrrechtlichen Bestimmungen gibt es dazu keinen Anpassungsbedarf, weil die genannten Begriffe nicht vorkommen. In vielen bundesgesetzlichen Bestimmungen, auch im Wehrrecht, findet sich jedoch der (veraltete) Begriff „**Bundespolizeibehörde**“, welcher nach ho. Ansicht aus gegebenem Anlass angepasst werden sollte.

Es wird daher angeregt, Artikel 6 des Normtextes sowie die dazugehörenden Erläuterungen dementsprechend zu adaptieren. Folgende sieben in die ho. Ressortzuständigkeit fallende Bundesgesetze wären davon betroffen:

- § 54 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146
- § 50 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31
- § 58 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000

- § 5 Abs. 1 des Sperrgebietgesetzes 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38
- § 15 des Munitionslagergesetzes 2003 (MunLG 2003), BGBl. I Nr. 9
- § 15 des Militärauszeichnungsgesetzes 2002 (MAG 2002), BGBl. I Nr. 168
- § 6 des Verwundetenmedaillengesetzes, BGBl. Nr. 371/1975

**3. Zu den drei im Bezug ersichtlichen - bis dato unberücksichtigt gebliebenen -
Novellierungsersuchen des BMLV(S) betreffend einige SPG-Bestimmungen, den § 57
Abs. 1 AsylG 2005 sowie den § 102 Abs. 4 FPG:**

Aus Anlass der gegenständlichen Begutachtung werden die ho. Schreiben vom 24. Oktober 2011, GZ S91033/31-FLeg/2011, bzw. vom 9. Jänner 2009, GZ S91053/1-FLeg/2009, und vom 27. Jänner 2011, GZ S91033/1-FLeg/2011, in Erinnerung gerufen.

Darin wurden nicht nur zahlreiche ressortrelevante Änderungsvorschläge zum SPG unterbreitet, sondern darüber hinaus war auch noch eine zweckdienliche Anpassung der §§ 57 Abs. 1 AsylG 2005 und 102 Abs. 4 FPG begehrt worden. Diese in der Rechtsordnung bis dato noch nicht verwirklichten Anliegen erscheinen weiterhin gerechtfertigt und werden somit wiederholt, weil sie eben nunmehr geeignet umgesetzt werden könnten.

Sofern zur näheren Darstellung dieser materiell-rechtlichen Ressortwünsche aus do. Sicht bilaterale Fachgespräche auf Beamtenenebene nötig sind, stehen die Fachleute des BMLVS dafür gerne zur Verfügung.


Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

26.01.2012

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	J9G+saYSTPEgMD8vmajeHHq8Uct0JyRGkME2Kyp8zWrpaL4FSKOqCHF++xEcTXmzl8OWL0wFK6+624YrH9gksA6u1JjUOfOPaKs87+entv/5ljmoflOvWmhsd6p3Pse0Cvji6Fkd2vouSWpV1O3hcHD5807zSHfkSTq9yZVqZY=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-27T06:46:53Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	